

TE Vwgh Beschluss 2026/8/18 Ra 2026/04/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.08.2026

Index

L72004 Beschaffung Vergabe Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art133 Abs6

LVergRG OÖ 2006 §11 Abs3

VwGG §33 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2026/04/0098

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Lukasser und die Hofräte Dr. Mayr und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revisionen des Landes Oberösterreich, vertreten durch die Saxinger Rechtsanwalts GmbH in Wels, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jeweils vom 7. April 2026, Zlen. 1. LVwG-840340/4/JS und 2. LVwG-840342/4/JS, jeweils betreffend ein vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren (mitbeteiligte Partei: S AG, vertreten durch die Peters Ortner Partners Rechtsanwälte GmbH in Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revisionen werden als gegenstandslos geworden erklärt und die Verfahren eingestellt.

Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Begründung

1

1. Mit Veröffentlichungen jeweils vom 9. März 2026 gab die revisionswerbende Partei die beabsichtigte Vergabe der Lieferaufträge „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich“ für die Straßenbezirke Nord und Ost auf Unionsebene bekannt. Mit den Eingaben jeweils vom 2. April 2026 beantragte die mitbeteiligte Partei unter anderem die Nichtigklärung der Ausschreibung der beiden Vergabeverfahren und die Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

2

Mit dem - von der revisionswerbenden Partei mit der am 21. Mai 2026 beim Verwaltungsgericht eingebrachten Revision (protokolliert zu hg. Ra 2026/04/0097) - angefochtenen Erkenntnis vom 7. April 2026, Zl. LVwG-840340/4/JS, gab das Verwaltungsgericht dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 11 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) insofern statt, als bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren (zu GZ: LVwG-840339; betreffend das Vorhaben „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich - Straßenbezirk Ost“), längstens bis zum 2. Juni 2026, der Lauf der Angebotsfrist ausgesetzt und der revisionswerbenden Partei als Auftraggeberin die Angebotsöffnung untersagt wurde. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht

zulässig. Mit dem - von der revisionswerbenden Partei mit der am 21. Mai 2026 beim Verwaltungsgericht eingebrachten Revision (protokolliert zu hg. Ra 2026/04/0097) - angefochtenen Erkenntnis vom 7. April 2026, Zl. LVwG-840340/4/JS, gab das Verwaltungsgericht dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß Paragraph 11, Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) insofern statt, als bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren (zu GZ: LVwG-840339; betreffend das Vorhaben „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich - Straßenbezirk Ost“), längstens bis zum 2. Juni 2026, der Lauf der Angebotsfrist ausgesetzt und der revisionswerbenden Partei als Auftraggeberin die Angebotsöffnung untersagt wurde. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

3

Mit dem - von der revisionswerbenden Partei mit der am 21. Mai 2026 beim Verwaltungsgericht eingebrachten Revision (protokolliert zu hg. Ra 2026/04/0098) - angefochtenen Erkenntnis vom 7. April 2026, Zl. LVwG-840342/4/JS, gab das Verwaltungsgericht dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 11 Oö. VergRSG 2006 insofern statt, als bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren (zu GZ: LVwG-840341; betreffend das Vorhaben „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich - Straßenbezirk Nord“), längstens bis zum 2. Juni 2026, der Lauf der Angebotsfrist ausgesetzt und der revisionswerbenden Partei als Auftraggeberin die Angebotsöffnung untersagt wurde. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig. Mit dem - von der revisionswerbenden Partei mit der am 21. Mai 2026 beim Verwaltungsgericht eingebrachten Revision (protokolliert zu hg. Ra 2026/04/0098) - angefochtenen Erkenntnis vom 7. April 2026, Zl. LVwG-840342/4/JS, gab das Verwaltungsgericht dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß Paragraph 11, Oö. VergRSG 2006 insofern statt, als bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren (zu GZ: LVwG-840341; betreffend das Vorhaben „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich - Straßenbezirk Nord“), längstens bis zum 2. Juni 2026, der Lauf der Angebotsfrist ausgesetzt und der revisionswerbenden Partei als Auftraggeberin die Angebotsöffnung untersagt wurde. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

4

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat beschlossen, die beiden Revisionen aufgrund des persönlichen, sachlichen und rechtlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden.

5

3. Mit den in den beiden Nachprüfungsverfahren jeweils am 29. Mai 2026 mündlich verkündeten und jeweils mit 14. Juli 2026 schriftlich ausgefertigten Erkenntnissen wies das Verwaltungsgericht die Anträge der mitbeteiligten Partei auf Nichtigerklärung der gesamten Ausschreibung und auf Ersatz der von ihr entrichteten Pauschalgebühren jeweils ab.

6

Demnach erging in beiden Nachprüfungsverfahren zwischenzeitig jeweils eine die Nachprüfungsverfahren abschließende Entscheidung. Die jeweils bis zur Entscheidung in den beiden Nachprüfungsverfahren mit den vorliegend angefochtenen Erkenntnissen erlassenen einstweiligen Verfügungen sind daher mit den jeweils am 29. Mai 2026 mündlich verkündeten Erkenntnissen außer Kraft getreten. Da die einstweiligen Verfügungen überdies bis längstens 2. Juni 2026 befristet waren, wären sie unabhängig von den mündlich verkündeten Erkenntnissen auch mit Ablauf des 2. Juni 2026 außer Kraft getreten.

7

4. In ihrer über Aufforderung durch den Verwaltungsgerichtshof eingebrachten „Stellungnahme“ zum Vorhalt des Wegfalls ihres Rechtsschutzbedürfnisses infolge der in den beiden Nachprüfungsverfahren ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts brachte die revisionswerbende Partei zusammengefasst vor, die angefochtenen einstweiligen Verfügungen hätten unmittelbar in die Durchführung der Vergabeverfahren eingegriffen und die revisionswerbende Partei als Auftraggeberin an der Fortsetzung der vorgesehenen Verfahrensschritte gehindert. Das spätere Außerkrafttreten der einstweiligen Verfügungen gemäß § 11 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 beseitige zwar deren „aktuelle“ Bindungswirkung, nicht jedoch die bereits eingetretene materielle Beschwer der revisionswerbenden Partei und den objektiven Nutzen einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit „ihres Erlasses“. Das Rechtsschutzbedürfnis bestehe darüber hinaus wegen der besonderen

Wiederholungsgefahr im gegenständlichen sich regelmäßig wiederholenden Beschaffungskomplex und wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage fort, ob die offenkundige oder nahezu offenkundige Aussichtslosigkeit eines Nachprüfungsantrags bei der Interessenabwägung nach § 11 Oö. VergRSG 2006 zu berücksichtigen sei. 4. In ihrer über Aufforderung durch den Verwaltungsgerichtshof eingebrachten „Stellungnahme“ zum Vorhalt des Wegfalls ihres Rechtsschutzbedürfnisses infolge der in den beiden Nachprüfungsverfahren ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts brachte die revisionswerbende Partei zusammengefasst vor, die angefochtenen einstweiligen Verfügungen hätten unmittelbar in die Durchführung der Vergabeverfahren eingegriffen und die revisionswerbende Partei als Auftraggeberin an der Fortsetzung der vorgesehenen Verfahrensschritte gehindert. Das spätere Außerkrafttreten der einstweiligen Verfügungen gemäß Paragraph 11, Absatz 3, Oö. VergRSG 2006 beseitige zwar deren „aktuelle“ Bindungswirkung, nicht jedoch die bereits eingetretene materielle Beschwer der revisionswerbenden Partei und den objektiven Nutzen einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit „ihres Erlasses“. Das Rechtsschutzbedürfnis bestehe darüber hinaus wegen der besonderen Wiederholungsgefahr im gegenständlichen sich regelmäßig wiederholenden Beschaffungskomplex und wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage fort, ob die offenkundige oder nahezu offenkundige Aussichtslosigkeit eines Nachprüfungsantrags bei der Interessenabwägung nach Paragraph 11, Oö. VergRSG 2006 zu berücksichtigen sei.

8

5.1. Gemäß § 33 Abs. 1 VwGG ist, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde, die Revision nach Anhörung des Revisionswerbers mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. 5.1. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG ist, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde, die Revision nach Anhörung des Revisionswerbers mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

9

5.2. Aus § 33 Abs. 1 VwGG lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessvoraussetzung versteht. Fällt diese Voraussetzung erst nach Einbringung einer Revision weg, so führt dies in jeder Lage des Verfahrens zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl. etwa VwGH 22.7.2024, Ro 2021/17/0007, Rn. 10, mwN). 5.2. Aus Paragraph 33, Absatz eins, VwGG lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessvoraussetzung versteht. Fällt diese Voraussetzung erst nach Einbringung einer Revision weg, so führt dies in jeder Lage des Verfahrens zu einer Einstellung des Verfahrens vergleiche , etwa VwGH 22.7.2024, Ro 2021/17/0007, Rn. 10, mwN).

10

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG unter einer „Klaglosstellung“ nach § 33 Abs. 1 VwGG sowohl eine solche, die durch eine formelle Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eingetreten ist, als auch der nachträgliche Wegfall eines rechtlichen Interesses an einer Sachentscheidung und die damit verbundene materielle Klaglosstellung zu verstehen (vgl. wiederum VwGH 22.7.2024, Ro 2021/17/0007, Rn. 11, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG unter einer „Klaglosstellung“ nach Paragraph 33, Absatz eins, VwGG sowohl eine solche, die durch eine formelle Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eingetreten ist, als auch der nachträgliche Wegfall eines rechtlichen Interesses an einer Sachentscheidung und die damit verbundene materielle Klaglosstellung zu verstehen vergleiche , wiederum VwGH 22.7.2024, Ro 2021/17/0007, Rn. 11, mwN).

11

Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes, in einer Revisionssache zu entscheiden, wenn der Entscheidung nach der Sachlage praktisch überhaupt keine Bedeutung mehr zukommt und letztlich bloß eine Entscheidung über theoretische Rechtsfragen ergehen könnte. Dies gilt auch dann, wenn die einem Revisionsfall zugrunde liegende Rechtsfrage für künftige Verwaltungsverfahren bzw. verwaltungsgerichtliche

Verfahren von Interesse sein könnte. Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (vgl. wiederum VwGH 22.7.2024, Ro 2021/17/0007, Rn. 12, mwN). Vielmehr kommt dem Verwaltungsgerichtshof eine Kompetenz zur bloßen Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht zu, mögen auch die zugrundeliegenden Rechtsfragen für künftige Verwaltungsverfahren von Interesse sein (vgl. etwa 15.3.2024, Ra 2023/02/0240, Rn. 12, mwN). Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes, in einer Revisionssache zu entscheiden, wenn der Entscheidung nach der Sachlage praktisch überhaupt keine Bedeutung mehr zukommt und letztlich bloß eine Entscheidung über theoretische Rechtsfragen ergehen könnte. Dies gilt auch dann, wenn die einem Revisionsfall zugrunde liegende Rechtsfrage für künftige Verwaltungsverfahren bzw. verwaltungsgerichtliche Verfahren von Interesse sein könnte. Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (vergleiche, wiederum VwGH 22.7.2024, Ro 2021/17/0007, Rn. 12, mwN). Vielmehr kommt dem Verwaltungsgerichtshof eine Kompetenz zur bloßen Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht zu, mögen auch die zugrundeliegenden Rechtsfragen für künftige Verwaltungsverfahren von Interesse sein (vergleiche, etwa 15.3.2024, Ra 2023/02/0240, Rn. 12, mwN).

12

Mit dem Außerkrafttreten der beiden gegenständlichen einstweiligen Verfügungen ist somit das Rechtsschutzbedürfnis der revisionswerbenden Partei jeweils weggefallen (vgl. etwa VwGH 30.4.2019, Ro 2018/04/0003, 0004, Rn. 6). Mit dem Außerkrafttreten der beiden gegenständlichen einstweiligen Verfügungen ist somit das Rechtsschutzbedürfnis der revisionswerbenden Partei jeweils weggefallen (vergleiche, etwa VwGH 30.4.2019, Ro 2018/04/0003, 0004, Rn. 6).

13

6. Die Revisionen waren daher in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und die beiden Verfahren einzustellen. 6. Die Revisionen waren daher in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und die beiden Verfahren einzustellen.

14

Mangels formeller Klaglosstellung liegt die Voraussetzung für einen Kostenzuspruch gemäß § 55 VwGG nicht vor. Vielmehr kommt § 58 Abs. 2 VwGG zur Anwendung. Im Hinblick darauf, dass die Frage der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen nicht ohne nähere Prüfung zu lösen ist und daher die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Kostenersatz zuerkannt wird (§ 58 Abs. 2 zweiter Halbsatz; vgl. etwa VwGH 11.5.2026, Ra 2023/17/0038, Rn. 17, mwN). Mangels formeller Klaglosstellung liegt die Voraussetzung für einen Kostenzuspruch gemäß Paragraph 55, VwGG nicht vor. Vielmehr kommt Paragraph 58, Absatz 2, VwGG zur Anwendung. Im Hinblick darauf, dass die Frage der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen nicht ohne nähere Prüfung zu lösen ist und daher die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Kostenersatz zuerkannt wird (Paragraph 58, Absatz 2, zweiter Halbsatz; vergleiche, etwa VwGH 11.5.2026, Ra 2023/17/0038, Rn. 17, mwN).

Wien, am 18. August 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026040097.L00

Im RIS seit

15.09.2026

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at